

## Grünes Licht für Pferdefachmarkt

### Aus dem Neunkircher Stadtrat

Das neue Jahr begann für den Neunkircher Stadtrat mit einer knappen Tagesordnung, die dank der guten Vorberatung in den Ausschüssen innerhalb kurzer Zeit abgearbeitet werden konnte.

Hauptpunkt der Tagesordnung war die Weichenstellung für die Ansiedlung eines Pferdefachmarktes in der Kerkeler Straße. Dieser wird gegenüber des Einkaufszentrums Kaufland/Mediapark entstehen. Auf rund 1300 qm Verkaufsfläche sollen in dem Fachmarkt Pferdesportartikel verkauft werden. Dies bringt neue Kunden nach Neunkirchen, weil dieses Sortiment in Neunkirchen bislang nicht angeboten wurde, und stärkt die mittelzentrale Funktion der Stadt. Bereits im Juni des vergangenen Jahres wurde der Bebauungsplan aufgestellt. Nunmehr ist die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen abgeschlossen und in die Planung einbezogen. Der Pla-

nungsentwurf wird nun öffentlich ausgelegt. Entsprechend soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Bei Enthaltung der Grünen-Fraktion stimmte der Stadtrat dem Vorgang zu. Zustimmung erteilte der Stadtrat auch außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Der Mehraufwand beim Stadtmarketing konnte jedoch durch zusätzliche Sponsorenbeiträge verringert werden, so dass sich der städtische Anteil noch weiter als veranschlagt reduziert. Bei der Gewerbesteuerumlage wie auch bei der Finanzierungsbeteiligung am Fonds „Deutsche Einheit“ muss ebenfalls der Ansatz korrigiert werden. Dies beschloss der Stadtrat einstimmig. Im nicht öffentlichen Teil stellte sich der Kandidat für die Geschäftsführung der Kulturgesellschaft vor. Uwe Wagner wird, wenn der Aufsichtsrat der Neunkircher Kultur gGmbH ebenfalls zustimmt, ab Februar die Leitung übernehmen. Wir werden noch berichten.

## Der neue Jugendbeirat Konstituierende Sitzung



Bürgermeister Jörg Aumann (re) und Klaus Heidinger (li) vom Jugendbüro mit dem neuen Jugendbeirat. Foto: Stadt Nk

Nach den Wahlen zum 7. Neunkircher Jugendbeirat am 10. Dezember 2013 haben sich die Delegierten in der vergangenen Woche zu ihrer konstituierenden Sitzung versammelt. Dabei standen die Wahlen der Funktionsträger im Beirat an. Gewählt wurden Fabienne Eli zur ersten Vorsitzenden und Selina Schmitt zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Schriftführung übernahm Jan-Robin Aumann, er wird von Sara Ismailoglu vertreten. Den Posten als Kassenwart übernahm Niklas Post, zu Beisitzern wurden Marita Ackermann und Fabian Brandt ernannt. Getreu dem Motto „Wir bewegen die Stadt“ wird der neue Jugendbeirat nun Aktivitäten planen und Sprachrohr der Neunkircher Jugendlichen sein.

### Amtliches

#### Bekanntmachung

des Gemeindevahlleiters der Kreisstadt Neunkirchen zur Kommunalwahl 2014

- I. **Betreffend die Einteilung des Wahlgebietes der Kreisstadt Neunkirchen in Wahlbereiche**
  - II. **Betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsräten in den Stadtteilen**
    - 01 - Neunkirchen, 02-Wellesweiler, 03 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof und 04 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies der Kreisstadt Neunkirchen am 25. Mai 2014
- I. Aufgrund der §§ 1 und 63 der Kommunalwahlordnung - KWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20) wird öffentlich bekannt gemacht: Am 25. Mai 2014 finden in der Kreisstadt Neunkirchen folgende Wahlen statt:
- a) Wahl des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen
  - b) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 01 - Neunkirchen
  - c) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 02 - Wellesweiler
  - d) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 03 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
  - e) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 04 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
- Für die Wahl des Stadtrates ist das Wahlgebiet aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18. Dezember 2013 in folgende sechs Wahlbereiche eingeteilt:
- 01 - Unterstadt einschl. der Stadtteile Heinitz und Sinnerthal
  - 02 - Mittelstadt
  - 03 - Oberstadt mit den Wohngebieten Eschweilerhof und Menschenhaus
  - 04 - Wellesweiler
  - 05 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
  - 06 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies.
- Für die Ortsratswahlen ist die Kreisstadt Neunkirchen nach § 1 der Satzung über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile (Gemeindebezirke) und die Bildung von Ortsräten vom 15. November 1989 in folgende vier Stadtteile eingeteilt:
- 01 - Neunkirchen mit den Stadtteilen Heinitz und Sinnerthal und den Wohngebieten Eschweilerhof und Menschenhaus
  - 02 - Wellesweiler
  - 03 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
  - 04 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies

- II. Aufgrund der § 23 und § 51 KWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) in Verbindung mit den §§ 18 und 63 KWO fordere ich hiermit die Parteien und Wählergruppen, Wahlvorschläge für die am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahlen des Stadtrates und der Ortsräte der Kreisstadt Neunkirchen bis spätestens 20. März 2014, 18 Uhr, beim Gemeindevahlleiter für die Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116, einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 KWO eingereicht werden. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:
1. Es sind zu wählen:
    - 51 Mitglieder für den Stadtrat,
    - 15 Mitglieder für den Ortsrat Neunkirchen
    - 13 Mitglieder für den Ortsrat Wellesweiler
    - 13 Mitglieder für den Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
    - 15 Mitglieder für den Ortsrat Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
  2. Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 KWO).
  3. Der Wahlvorschlag
    - muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben (§ 24 Abs. 1 KWO)
    - kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichsliste aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält (§ 22 Abs. 1 KWO).
    - darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 24 Abs. 2 KWO).
    - Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Abs. 4 KWO).
    - Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen (§ 24 Abs. 5 KWO). Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt
      1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs
      2. für die Gebietsliste die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder die von diesen aus Ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern (§ 24 a Abs.1 KWG).
      - Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG).
      - soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, die gemäß § 19 Abs. 4 KWO in der Kreisstadt Neunkirchen wohnen sollen, können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvor-

schlages an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 24 Abs. 6 KWG). - muss gemäß § 24 Abs. 7 KWG und § 19 Abs. 3 KWO von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort, sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. - einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für die Kreisstadt Neunkirchen zuständige Parteileitung (§ 24 Abs. 7 KWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 8 KWG einzureichen: - die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 zu § 19 Abs. 6 KWO; - für Deutsche die Bescheinigungen der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat wählbar sind nach dem Muster der Anlage 14 zu § 19 Abs. 7 KWO - für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: - die Bescheinigungen der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, - die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedsstaat (Anlage 14a zu § 19 Abs. 7 KWO), - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind (Anlagen 15 und 16 zu § 19 Abs. 8 KWO)

4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf
  - a) für die Wahl zum Stadtrat der Unterstützung von mindestens 153 Wahlberechtigten,
  - b) für die Wahl zum Ortsrat Neunkirchen der Unterstützung von mindestens 45 Wahlberechtigten,
  - c) für die Wahl zum Ortsrat Wellesweiler der Unterstützung von mindestens 39 Wahlberechtigten,
  - d) für die Wahl zum Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof der Unterstützung von mindestens 39 Wahlberechtigten und
  - e) für die Wahl zum Ortsrat Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies der Unterstützung von mindestens 45 Wahlberechtigten.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist (§ 22 Abs. 2 KWG).

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis spätestens 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl), 18 Uhr persönlich in ein für den jeweiligen Wahlvorschlag auflegendes Verzeichnis einzutragen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.

Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben.

Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden (§ 17 Abs. 3 KWO). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 17 Abs. 4 KWO).

Für jeden Wahlvorschlag, der der Unterstützung bedarf, liegt ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftsblättern von dem auf den Tag der Einreichung folgenden Tag ab bis zum 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, beim Gemeindevahlleiter, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116 zur Eintragung auf. Die Eintragung muss während der allgemeinen Dienststunden sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18 Uhr, erfolgen. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 17 Abs. 6 KWO).

5. Für den Fall, dass nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 Satz 2 KWG).

6. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 29 KWG und § 24 KWO zulässig; sie wird von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge gemeinsam schriftlich erklärt. Die Erklärung muss spätestens am 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, dem Gemeindevahlleiter zugegangen sein.

7. Gemäß § 18 Abs. 2 KWO teilen die Parteien, bevor sie Wahlvorschläge einreichen, dem Landkreis die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG für den Landkreis Neunkirchen und die kreisangehörigen Gemeinden zuständige Parteileitung mit.

Neunkirchen, 21.01.2014  
Der Gemeindevahlleiter der Kreisstadt Neunkirchen  
Fried, Oberbürgermeister

### Standesamt

In der Zeit vom 16. bis 22. Januar wurden beim Standesamt Neunkirchen(Saar) folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen zur Veröffentlichung liegen vor.

#### Geburten

06.01. Giulia Dambach, Neunkirchen; 14.01. Katharina Francesca Quagliariello, Neunkirchen

#### Eheschließungen

17.01.Natascha Lutz und Patrick Wölm, Wellesweiler

#### Sterbefälle

14.01. Hildegard Erika Schnur

geb. Petry, Spiesen-Elversberg, 70 J; 15.01. Lydia Schumann geb. Meng, Wellesweiler, 91 J; 16.01.: Antonia Peis geb. Klein, Wiebelskirchen, 80 J; Theo Horst Streicher, Schiffweiler, 77 J; 17.01.: Armin Ostermann, Wiebelskirchen, 77 J; Erich Norbert Ost, Münchwies, 56 J; 19.01.: Doris Neumann geb. Kraus, Neunkirchen, 63 J; 20.01.: Hermann Schwenk, Wiebelskirchen, 85 J; Lore Röhlinger geb. Stolz, Neunkirchen, 78 J; 21.01.: Elfriede Skowron geb. Koble, Neunkirchen, 81 J; Hermine Herrmann geb. Borhofen, Neunkirchen, 97 J

### Neunkircher STADTNACHRICHTEN

**Herausgeber:**  
Kreisstadt Neunkirchen  
Oberbürgermeister  
Jürgen Fried

**Redaktion, Gestaltung + Satz:**  
Abt. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten  
@neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte  
Artikel übernimmt die  
Redaktion keine Haftung.**

### Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und Ortsvorsteher Volker Fröhlich gratulieren:

**Frau Hannelore Fuchs**  
Thomas-Mann-Straße 12,  
66538 Neunkirchen,  
90. Geburtstag am 31. Januar

### Heinitzer Heimatstube

Die Heinitzer Heimatstube hat am Samstag, 25. Januar, 15 - 18 Uhr geöffnet. Zu sehen sind in der Waldschule Heinitz, Grubenstraße 139, Exponate und historische Zeugnisse Heinitzer und Dechener Bergbaugeschichte. Eintritt frei.

## Amtliches

## Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Kirkeler Straße- Ost“ der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat Neunkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 22.01.2014 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Kirkeler Straße Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom 10. Februar bis einschließlich 10. März während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen/umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Begründung und Umweltbericht mit den Inhalten:
  - Umweltrelevante Angaben zum Standort
  - Bedarf an Grund und Boden
  - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
  - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
  - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
  - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer/Grundwasser, Klima und Luftthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit/Erholung, Kultur- und Sachgüter
  - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
  - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- u. Ausgleichsmaßnahmen
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
  - Auswirkungen der Planung auf das Schutzgüter Böden, Wasser, Luft/Klima und Wechselwirkungen
  - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
  - Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
  - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
  - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
  - Prüfung von Planungsalternativen
- Umweltbezogene Informationen:
  - Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen der geplanten Ansiedlung eines Marktes für Pferdesportartikel in Neunkirchen/Saar (Auswirkungsanalyse Einzelhandel)
  - Gutachtliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch den geplanten Neubau eines Verkaufszentrums (Fachmarkt) für Reitsportartikel in der Kirkeler Straße
- Stellungnahmen der Behörden mit umweltbezogenen Informationen.
  - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz Angaben zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, Hinweise zu den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes, Hinweis auf das Wasserschutzgebiet „Hirschberg und Kasbruchtal“
  - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hinweise zu Fragestellungen des ökologischen Ausgleich
  - Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport Anmerkungen zu der Auswirkungsanalyse Einzelhandel

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

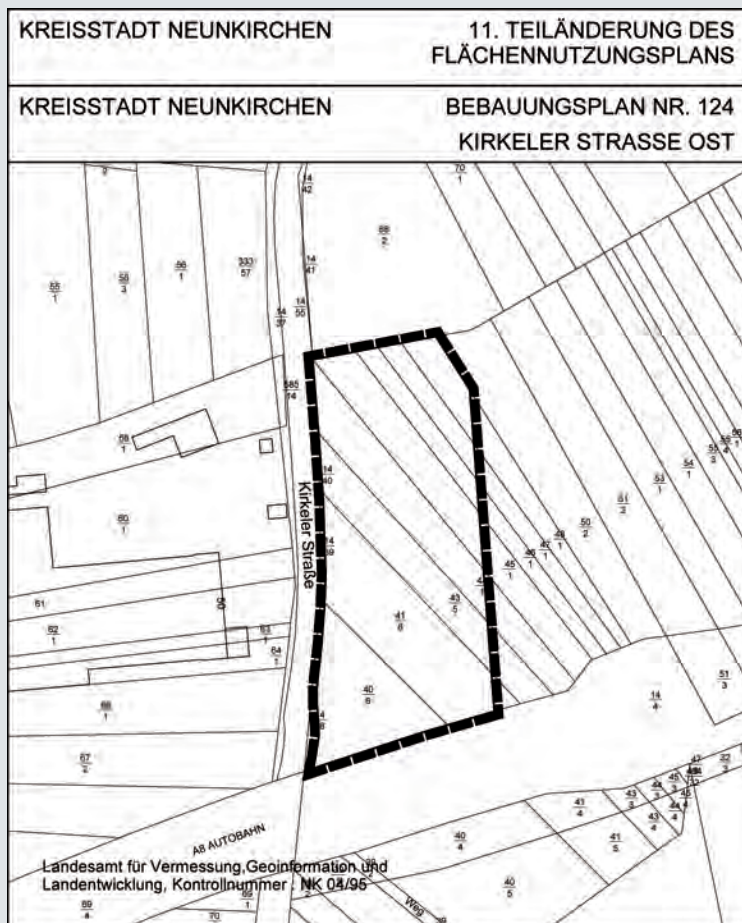
Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Fachmarktes für Reitsportartikel mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.300 qm im Bereich der Kirkeler Straße.

Das ca. 0,95 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Kreisstadt Neunkirchen östlich der Kirkeler Straße und nördlich der hier verlaufenden Bundesautobahn BAB A 8.

Das Plangebiet umfasst die Parzelle 40/6 vollständig sowie Teile der Parzellen 44/6, 43/5, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1 und 48/1 in Flur 17 der Gemarkung Neunkirchen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Neunkirchen, 23.01.2014  
Fried, Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kirkeler Straße“ der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat Neunkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 22.01.2014 den Entwurf der 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kirkeler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom 10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen/umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Flächennutzungsplanes
- Begründung und Umweltbericht mit den Inhalten:
  - Umweltrelevante Angaben zum Standort
  - Bedarf an Grund und Boden
  - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
  - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen u. Fachplänen
  - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
  - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer/Grundwasser, Klima und Luftthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit/Erholung, Kultur- und Sachgüter
  - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
  - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- u. Ausgleichsmaßnahmen
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
  - Auswirkungen der Planung auf das Schutzgüter Böden, Wasser, Luft/Klima und Wechselwirkungen
  - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
  - Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
  - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
  - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
  - Prüfung von Planungsalternativen
- Umweltbezogene Informationen:
  - Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen der geplanten Ansiedlung eines Marktes für Pferdesportartikel in Neunkirchen/Saar (Auswirkungsanalyse Einzelhandel)
  - Gutachtliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch den geplanten Neubau eines Verkaufszentrums (Fachmarkt) für Reitsportartikel in der Kirkeler Straße
- Stellungnahmen der Behörden mit umweltbezogenen Informationen.
  - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz Angaben zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, Hinweise zu den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes, Hinweis auf das Wasserschutzgebiet „Hirschberg und Kasbruchtal“
  - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hinweise zu Fragestellungen des ökologischen Ausgleich
  - Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport Anmerkungen zu der Auswirkungsanalyse Einzelhandel

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Fachmarktes für Reitsportartikel mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.300 qm im Bereich der Kirkeler Straße.

Das ca. 0,95 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Kreisstadt Neunkirchen östlich der Kirkeler Straße und nördlich der hier verlaufenden Bundesautobahn BAB A 8.

Das Plangebiet umfasst die Parzelle 40/6 vollständig sowie Teile der Parzellen 44/6, 43/5, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1 und 48/1 in Flur 17 der Gemarkung Neunkirchen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie der obenstehenden Abbildung zu entnehmen.

Neunkirchen, 23.01.2014  
Fried, Oberbürgermeister

## Neunkircher Kulturgesellschaft

## Show

Die Meister des Shaolin Kung Fu  
„Die Rückkehr der Meister“

Freitag, 31. Januar, 20 Uhr, Neue Gebläsehalle

Der Mythos um die Mönche und Meister des Shaolin Kung Fu ist auch in der westlichen Welt fest verankert. Shaolin Kung Fu ist das älteste methodische Kampfsystem der Welt und gleichzeitig eine elementare Lebensphilosophie mit einem ganzheitlichen Ansatz. Die Jubiläums-Show zum 20-jährigen Bestehen präsentiert in ihrem neuen, energiegeladenen Programm eindrucksvoll die erstaunlichen mentalen und kämpferischen Fähigkeiten der Shaolin-Mönche. Erlebe den Mythos!



Vorverkauf:  
Karten ab 38,55 € bei allen Vorverkaufsstellen von CTS-Eventim und Ticket Regional, Tickethotlines 0681-5025522 o. 0651-9790777  
Abendkasse ab 39 €

## Mensch, Neunkirchen!

## Serie, Teil 2: Wirtschaft

In seiner Neujahrsrede unter dem Leitgedanken „Mensch Neunkirchen“ stellte Oberbürgermeister Jürgen Fried das umfangreiche Jahresprogramm 2014 vor.

Dass die Wirtschaft eine Schrittmacherfunktion für eine Stadt hat, ist wohl unbestritten. Deshalb muss die Handlungsmaxime lauten: „Neue Arbeitsplätze schaffen und die bestehenden sichern“. Die jüngste Erfolgsmeldung ist, dass die Firma Treofan am Standort Neunkirchen rund 30 Millionen in eine moderne Fertigungsanlage investieren wird. Dies ist eine wichtige Maßnahme zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Neunkirchen. Auch die Firma Bosch baut gerade eine neue Fertigungshalle für 350 Mitarbeiter und der Getriebehersteller ZF vergrößert in Wellesweiler auf 1400 Mitarbeiter. Aber auch andere Unternehmen investieren und schaffen neue Arbeitsplätze. So sind in den letzten 3 Jahren ca. 2000 neue Arbeitsplätze in Neunkirchen entstanden. Die Stadt bemüht sich seit vielen Jahren um eine wirtschaftsfreund-

liche Beschäftigungspolitik und investierte selbst, und zwar zusammen mit den städtischen Gesellschaften im Jahr 2013 rund 35 Millionen Euro und wird auch in diesem Jahr in ähnlicher Höhe investieren können. „Damit setzen wir wichtige Impulse für die Wirtschaft der Region“, so OB Fried, der zur Zeit auch Präsident des Saarländischen Städte- und Gemeindetages ist.

Fried bezeichnet die finanziellen Rahmenbedingungen für die saarländischen Kommunen insgesamt als schwierig. 33 von 52 Saar-Kommunen mussten im vergangenen Jahr einen Haushaltssanierungsplan auflegen, was sich natürlich auf deren Investitionsmöglichkeiten auswirkt. „Neunkirchen wird auch für den Haushalt 2014 kein Haushaltssanierungsprogramm benötigen, obwohl wir 2,4 Mio Euro an Schlüsselzuweisungen vom Land weniger bekommen.

Wir werden keine Gebühren oder Steuern erhöhen, sondern sparen und unsere Investitionen umstellen“, so Fried.

## Veranstaltungen 30. Jan. - 5. Feb.

## Ausstellungen

bis Fr, 14. Februar

„Linsenblick“ BSW Fotogruppe

Rathausgalerie  
Kreisstadt Neunkirchen

bis So, 23. März

„today is tomorrow's yesterday“ von Justine Otto

Städtische Galerie Neunkirchen  
Neunkircher Kulturgesellschaft

## Faasnacht

Sa, 1. Februar, 11 Uhr

Kinner- und Jugendfaasnacht...  
der Märchenprinz lädt ein  
Stummsche Reithalle  
KKV Hoppeditz

So, 2. Februar

Fasching beim VdK Hangard  
Gasthaus Zur Eiche Hangard

Di, 4. Februar, 15 Uhr

Faasnacht der Penisonäre  
AWO Begegnungsstätte,  
Hofgut Furpach

## Märkte

So, 2. Februar, 11 - 17 Uhr

Flohmarkt TuS Neunkirchen  
TuS Halle, Haspelstraße  
TuS 1860 Neunkirchen e.V.

Mo, 3. Februar, 8.30 - 18.30 Uhr

Monatsmarkt

Stummplatz  
Kreisstadt Neunkirchen

## Sport

Do, 30. Januar, 14.30 Uhr

Seniorenwanderung  
zur AWO Furpach

Treffpunkt: Hofgut Furpach  
Pfälzerwald-Verein OG Neunkirchen

Sa, 1. Februar, 18 Uhr

Frauenhandball Saarlandliga:  
TuS 1860 Neunkirchen –

HC Schmelz  
TuS Halle, Haspelstraße  
Dt. Handballbund

## Sonstige

Sa, 1. Februar, 15 Uhr

Kaffeeklatsch beim  
Siedlerverein Furpach  
Gasthaus Maltiz, Furpach

Mo, 3. Februar, 15.30 - 17 Uhr

Treffen der Alzheimer/  
Demenz Selbsthilfe  
Tagesraum der psych. Abt.  
des Fliednerkrankenhauses

Mo, 3. Februar, 17 Uhr

Bürgertreff  
Eifelack, Eifelstraße 2, Wellesweiler

Änderungen vorbehalten

